



## Geschäftsordnung der GEDOK Bonn- Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstfördernden e.V. (Stand: September 2022)

### § 1 Mitgliedschaft

1. Die aktive Mitgliedschaft im Sinne der Satzung können beantragen und erwerben: Volljährige natürliche Personen, juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Kommunale-, Landes- und Bundesbehörden.
2. Der Vorstand entscheidet über jeden Aufnahmeantrag. Er kann ohne Begründung die Neuaufnahme eines Bewerbers ablehnen. Rechtsmittel sind ausgeschlossen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift, der Bankverbindung, den Wechsel in eine andere Fachgruppe dem Vorstand mitzuteilen.
4. Jede Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahme durch den Vorstand und endet gemäß § 3 Absatz 2, bzw. § 11 Absatz 1 der Satzung.

### § 2 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit für Einzelpersonen 80,00 €, für Ehepaare 120,00 € pro Jahr (Stand 06.09.2022) und kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

Der Betrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres per Überweisung oder per Bankeinzug zu entrichten.

### § 3 Aufnahmeverfahren

1. Die Aufnahme-Jurierung findet bei Bedarf im ersten Quartal einmal im Jahr statt.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an das Büro der GEDOK Bonn zu richten. Gleichzeitig wird ein Beitrag für das Aufnahmeverfahren in Höhe von derzeit 25,00 € fällig.

3. Die Fachgruppenleiterin lädt die Bewerberin schriftlich zur Aufnahmejury ein. Bewerbungsunterlagen sollen den Nachweis hinreichender Eignung erbringen. Sie sollen einen Überblick über das künstlerische Schaffen ermöglichen. Einzelheiten werden in den Fachgruppen gesondert geregelt. Für die Fachgruppen gelten folgende Nachweise:  
Angewandte Kunst (AK), Bildende Kunst (BK): Vita; 6 Originale aus den letzten zwei Jahren; eine aussagefähige Mappe mit Fotografien; Videos; Kataloge; Veröffentlichungen.  
Literatur: Vita; Texte Prosa, Lyrik, Theaterstücke, Hörspiele, Drehbücher.  
Musik: Vita; Tonträger, Notenmaterial, Programme, Videos.  
Das Ergebnis der Jurierung wird protokolliert und der Bewerberin vom Vorstand schriftlich mitgeteilt. Das Urteil der Jury wird nicht begründet.
4. Die Aufnahmejury besteht aus mindestens fünf Juroren. Diese sollten aus dem Kreis des Fachbeirates der jeweiligen Fachgruppe kommen sowie möglichst ein oder zwei Fremdjuroren einschließen.

#### **§ 4 Aufgaben der Fachgruppen**

Aufgaben der Fachgruppen beinhalten eine kollegiale, spartenübergreifende Zusammenarbeit.

1. Die künstlerische Bewertung der Neuaufnahmen (§ 3 der Satzung) und die
2. Die Organisation von Ausstellungen, Veranstaltungen, Konzerten. Lesungen unterstehen der Verantwortung der Fachgruppen. Die damit verbundene Kommunikation innerhalb der Fachgruppen obliegt den Fachgruppenleiterinnen.
3. Die 1. Vorsitzende wird über Veränderungen, Beschlüsse, Veranstaltungen in den Fachgruppen unterrichtet. Sie informiert die Vorstandsmitglieder.
4. Anträge zur Finanzierung von Ausstellungen, Lesungen und Konzerten sind an die Schatzmeisterin und den Vorstand zu richten.
5. Die Fachbeirätinnen (drei) werden von der Fachgruppe gewählt. Sie stehen der Fachgruppenleiterin beratend zu Seite. Sie gehören nicht dem erweiterten Vorstand an und sind nicht stimmberechtigt.



#### **§ 5 Der Vorstand**

1. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Nachgewiesene, notwendige Ausgaben werden erstattet.
2. Der Gesamtvorstand der GEDOK Bonn setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes (Fachgruppenleiterinnen).
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Verantwortung der Geschäftsordnung (§ 6). Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die erste Vorsitzende.
4. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Belange der einzelnen Fachgruppen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die erste Vorsitzende.
5. Einmal im Vierteljahr hat der geschäftsführende Vorstand zur Erledigung der gestellten Aufgaben eine Vorstandssitzung zu halten. Bei Bedarf ruft die erste Vorsitzende zu weiteren Sitzungen zusammen.
6. Die Interessen der GEDOK Bonn werden von der ersten Vorsitzenden wahrgenommen. Bei Abwesenheit wird sie durch die zweite Vorsitzende bzw. in der Reihenfolge nach § 8 Absatz 1 der Satzung vertreten. Ausnahme dieser Regelung bildet der Zahlungsverkehr.
7. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Über diese Zeit hinaus bleibt er bis zur Neuwahl im Amt (vgl. § 7 Absatz 4 der Satzung).

## § 6 Aufgaben des Vorstandes

### 1. Erste Vorsitzende

- Die erste Vorsitzende vertritt die GEDOK Bonn nach außen. Bei Verhinderung wird sie durch die zweite Vorsitzende vertreten.
- gemeinsam mit der zweiten Vorsitzenden in geschäftlichen und administrativen Dingen.
- Entscheidungen, die der Vorstand getroffen hat, werden ausschließlich von der ersten Vorsitzenden oder einer von ihr benannten Vertretung nach außen weitergegeben. Die Weitergabe von Entscheidungen innerhalb der einzelnen Gruppen an Dritte ist unzulässig.

### 2. Zweite Vorsitzende

- Bei Verhinderung der ersten Vorsitzenden übernimmt die zweite Vorsitzende die unter § 6 Absatz 1+2 der Geschäftsordnung beschriebenen Aufgaben.

### 3. Schatzmeister/in

- Die/der Schatzmeister/in erstellt für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Gewinn-Verlustrechnung, die der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen ist.
- Sie/er erstellt einen Vermögensstatus für das laufende Jahr.
- Ihr/ihm unterstehen die Zahlungsangelegenheiten (Beiträge).
- Sie/er ermahnt säumige Beitragszahler/innen.

### 4. Schriftführerin

- Führung der Korrespondenz mit Behörden, Vereinen u.a. nach Rücksprache mit der ersten Vorsitzenden oder deren Vertretung.
- Protokollierung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung.
- Nicht projektbezogene Korrespondenz in Abstimmung mit der ersten Vorsitzenden bzw. deren Vertretung.



### 5. Fachgruppenleiterinnen

- Jede Fachgruppe wählt ihre Fachgruppenleiterin sowie eine Stellvertreterin. Die Amtszeit beträgt analog der des Vorstandes zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Alle Fachgruppenleiterinnen gehören dem erweiterten Vorstand § 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung an.
- Sprecherin/Sprecher der Kunstfördernden
- Das Amt kann von einem Kunstfördernden oder dem Mitglied einer Fachgruppe übernommen werden.
- Sie/er gehört dem erweiterten Vorstand an.

Zusätzlich zum Vorstand übernimmt die Büroleiterin folgende Aufgaben:

- Verwaltung der Mitgliederdaten.
- Rundschreiben, Protokolle an die Mitglieder.
- Ausgabe der Mitgliedsausweise nach Maßgabe des Vorstandes.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorstand der GEDOK Bonn mit einer Frist von 21 Tagen. Bereits vorliegende Anträge zur Tagesordnung sind beizufügen.
2. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen 14 Tage vorher schriftlich bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung wünscht. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen.
4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung haben die erste Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in über das vergangene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach dem Bericht der Kassenprüferinnen.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit soweit nicht anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist eine Neuabstimmung erforderlich.
7. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufzeigen und Gegenprobe. Verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung, so muss diese in schriftlicher und geheimer Form erfolgen.

## § 8 In Kraft treten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt in Kraft am Tage der Eintragung der geänderten Satzung vom September 2022 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn soweit eine Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.

Bonn, 6. September 2022

